Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 5 (1919)

Heft: 32

Artikel: Die Schulfrage im neuen Deutschland

Autor: J.T.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-531604

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizer=Schule

Wochenblatt der fatholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der "Pädagogischen Blätter" 26. Jahrgang.

sür die Schriftleitung des Wochenblattes: 3. Tropler, Prof., Euzern, Billenstr. 14

Druck und Bersand durch die Geschäftsfielle Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

Jahrespreis Fr. 7.50 - bei ber Bost bestellt Fr. 7.70 (Ched IX 0,197) (Ausland Bortozuschlag).

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Dolksschule — Mittelschule Die Lehrerin

Inseratenannahme durch die Publicitas A.-G., Luzern.

Preis ber 32 mm breiten Colonelzeile 25 Mp.

Inhalt: Die Schulfrage im neuen Deutschland. — Himmelserscheinungen im Monat August. — Schulnachrichten. — Lehrerzimmer. — Neue Bücher. — Preßsonds 2c. — Bücherschau. — Inserate. Beilage: Bolksschule Nr. 15.

Die Schulfrage im neuen Deutschland.

Die Staatsumwälzung in Deutschland brachte auch der Schule mannigfache Veränderungen. Unter dem monarchischen Deutschland war die Schule ein wichtiges Glied des monarchischen Staates. Die ganze Schulorganisation atmete den Geist bes straffen Militärstaates. Die Bewegungs= freiheit der Lehrerschaft war durch zahlreiche Reglemente und Berordnungen gehemmt, eine stramm bureaukratische Schulaufsicht ergänzte die gesetlichen Vorschriften. Ein streng gegliedertes Net von Schulanstalten mit zahllosen Zwischen- und Abschlußprüfungen wies jedem Stande schon frühzeitig den Lebensweg und trug auch Sorge, daß tein Unberufener in die oberen Regionen eindrang. — Aber neben diesen wenig erfreulichen Einschränkungen von oben hatte das alte Regime auch seine großen Vorzüge. Einmal sicherte es den Konfessionen ihr Mitspracherecht in der Schule und der Jugenderziehung. Man hatte fast durchweg die tonfessionelle Schule und verlieh ihr weitgehende Rechte, allerdings ihren Trägern auch weitgehende Pflichten. Wo aber eine konfessionelle Minderheit nicht staatlich anerkannt war, wurde sie vergewaltigt. Allein der Großteil der Jugend wuchs in der konfessionellen Schule auf, die vom Staate unterhalten wurde.

Die Revolution bedrohte nun vor allem

die konfessionelle Schule. Aus sozialbemokratischen und freisinnigen Kreisen erscholl seit Jahren und Jahrzehnten der Ruf nach ber Einheitsschule. Jeder Sandwerksbursche im Bahnwagen traktierte seine Mitreisenden mit dieser "neuen" Idee, die ein Programmpunkt der Sozialdemokratie überhaupt ist. Allein wie diese Einheitsschule eigentlich aussehen sollte, darüber war man nicht einig. Ungläubige, kirchenfeindliche Kreise wollten vor allem die Konfession aus der Schule beseitigen und bemnach eine tonfessionslose Schule einführen, deren Besuch allen Kindern im schulpflichtigen Alter zur Pflicht gemacht werden sollte. Da man aber boch herausfühlte, daß man ohne jede Religions- und Sittenlehre auf dem Gebiete der Jugend. erziehung nicht auskommen könne, befürwortete man die Einführung eines tonfessionslosen Religions- ober Sittenunterrichtes. Offenbar waren bie Verfechter dieser Ibee auf kurzere ober längere Beit in unferm fcweizerischen Rulturstaate, bort wo die großen Mittellandsflusse sich vereinigen, in der Lehre gewesen.

Jene Schichten des Volles, denen bisher der Aufstieg in die höhern Rlassen und Schulen durch allerlei unbequeme Vorschriften erschwert worden war, während die Spröß-linge des Geburts- und Geldadels mühelos

die höchsten Stufen der "Bildung" erkletterten, bachten sich die Einheitsschule noch Der Zutritt zu den höhern anders. Schulen sollte inskünftig nur mehr jenen gestattet sein, die von ihren Lehrern dazu als geeignet befunden wurden. Die notwendige Folge davon ist die Bildung von Begabtenklassen, also die ausschließliche Scheidung der. Schüler nach Begabung, nicht nach dem Alter. ist natürlich auch die Frage des Eintrittsalters und Austrittsalters wieder aufge-Die Mittel zur weitern Ausbildung der Begabten hat der Staat zu liefern Die andern dagegen werden ben "niedern"

Berufsarten zugewiesen. Eine solche Berantwortung, die diese neue Einheitsschule dem Lehrer überbinden möchte, müßten wir bon unserm Standvunkte aus ablehnen. Der Lehrer hat ohnehin schon eine große Verantwortung zu tragen, wenn er seinen Beruf richtig auffaßt. Wir bürfen sie nicht noch ungebührlich vermehren, was aber unbedingt der Fall wäre, wenn ihm das entscheidende Wort in Berufswahl der Schüler zustünde. Wer weiß, wie ungleich die Talente im Schüler sich entwickeln, beim einen früh, beim andern spät, beim einen einseitig nach dieser oder jener Richtung, beim andern mehr auf breiter Basts, wer bedenkt, wie zahllose Kaktoren — innere und äußere — auf die gute oder schlechte, allgemeine oder einsei-tige Entwicklung der Talente einwirken, wer sich auch stets dessen bewußt ist, daß nicht das Wissen allein — und nicht einmal dieses in erster Linie — sondern ebenso sehr der Charafter den Menschen ausmacht und befähigt, eine mehr oder weniger einflugreiche Stellung im Leben einzunehmen, wer endlich auch in Erwägung zieht, daß nicht jeder Lust und Liebe zu einem höhern Beruf hat, wenn er auch die nötige Begabung dazu hätte, wer dies alles erwägt, der wird als Lehrer ohne weiteres darauf verzichten muffen, einem jungen Menschen zum voraus zu erklären: Du darfft in die Schule für höhere Berufe eintreten, du aber nicht! Wie zahllose verfehlte Existenzen würden fünftig auf der Seele des Lehrers lasten! Sicherlich müßte ein solches Bestimmungsrecht des Lehrers bei der Berufswahl der Jugend dem Lehrer einen großen Einfluß verschaffen, aber einen Einfluß, der ihm zum Berderben gereichen könnte. Jeder Migbrauch diefes Einflusses - ober sind wir Lehrer gefeit gegen den Mißbrauch

unserer Kompetenzen? — würde noch viel mehr als bisher dem ganzen Lehrerstande aufs Schuldkonto geschrieben, und je höher die Warte, auf der wir gestanden, desto

schmerzlicher wäre der Fall.

Sodann verkennt die Einheitsschule, die konfessionslose wie die soziale, das erste Anrecht der Eltern auf die Kinder und proklamiert die absolute Staatsomnipotena auf dem Gebiete der Schule. Familie und Rirche haben ein größeres Anrecht auf die Kinder als der Staat, erstere nach dem Naturrecht, lettere zufolge ihres Auftrages, den sie von Gott erhalten. Es ist geradezu widersinnig, die Staatsallmacht auf dem Gebiete des Schulwesens zu verkünden, wenn man doch tagtäglich mit eigenen Augen Staatsgebilde verschwinden und neue erstehen sieht, die in ihren Zielen und Aufgaben durchaus nicht einig gehen. Wohl hat der Staat ein Anrecht auf die Schule, denn die Schule soll ihm die Bürger erziehen. Allein bor bem Bürger foll der Mensch und der Christ den Bortritt haben. Nur gute Menschen und gute Christen werden gute Bürger. Aufgabe bes Staates ist es, die Familie und die Kirche in ihrer Erziehungsaufgabe zu unterftüten und durch Förderung der Schultechnik das Erziehungswerk zu erleichtern. Allein es kann nicht Aufgabe bes Staates sein, den Geist der Schule zu bestimmen; das ist Sache der Eltern, resp. der Kirche. Daher kann nur die konfessionelle Schule den Wünschen der Eltern gerecht werden, unter keinen Umständen aber die konfessionslose Schule. Und aus gleichem Grunde muß das Elternhaus in engstem Kontakt mit dem jungen Menschen das entscheidende Wort für sich reservieren, wo es sich um die Berufswahl handelt, und nicht die Schule. Lettere kann wohl ihre Erfahrungen und Beobachtungen kundgeben; aber daß man ihr das verantwortliche Ja oder Nein zuschiebe — dafür bedanken wir uns.

Die Sozialbemokraten haben aus politischen Rücksichten den Kampf gegen die konfessionelle Schule — für dermalen aufgegeben und sich mit dem Zentrum auf einer Mittellinie zusammengefunden, die freilich nur ein Kompromiß ist und niemand restlos befriedigt. Allein vorläufig bedeutete dieser Kompromiß die Umgehung eines wilden Kulturkampfes. Früher oder später muß aber eine Abklärung eins treten. Im protestantischen Deutschland

dürfen die Katholiken nicht auf einen unbestrittenen Sieg rechnen. Sobald ein Kampf um die Glaubensprinzipien entbrennt, scharen sich bekanntlich alle Feinde der kath. Kirche zusammen. Darum müssen wir die Haltung der Katholiken Deutschlands in der Frage ber konfessionellen Schule billigen. obschon die Situation eine durchaus unsichere ist und zukünftigen Kämpfen die Türe offen läßt. — Wir lassen hier die Bestimmungen folgen, die bei Beratung der neuen Reichs= verfassung Annahme fanden. Sie sichern bis auf weiteres den Fortbestand der konfessionellen Schule, sofern die Katholiken ihre heiligsten Pflichten nicht versäumen, und ermöglichen den Aufbau des Schulwesens in Anpassung an die beruflichen Bedürfnisse.

"Art. 143. Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigsaltigkeit der Lebensberuse, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule seine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbetenntnis seiner Eltern maßgebend."

"Innerhalb ber Gemeinden sind auf Antrag der Erziehungsberechtigten Boltsschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung zu errichten, soweit sie einen geregelten Schulbetrieb nicht beeinträchtigen. Das Nähere bestimmen die Landgesetze nach den Grundsähen eines zu

erwartenden Reichsgesetzes."

"Art. 144. Private Schulen als Ersat der öffentlichen Schulen bedürften der Genehmigung des Staates. Sie unterstehen den Landesgesehen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen, sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrträfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksehen, und im Falle der Erhebung von Schulgeld durch Abstufungen auch minderbemittelten Boltsschülern zugänglich gemacht werden."

"Private Volksschulen sind nur zuzuslassen, wenn für eine Minderheit von Erziehungsberechtigten, deren Wille nach Artikel 143, Abs. 2 zu berücksichtigen ist, eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses

in ber Gemeinde nicht besteht. Private

Vorschulen sind unzulässig."

"Art. 146. Der Religionsunterricht ist ordentlicher Lehrgegenstand der Schule. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Uebereinstimmung mit den Grundsäten der betreffenden Religionsgesellschaften unbeschabet des Aussichtsrechtes des Staates erteilt."

"Die Erteilung des Religionsunterrichtes und die Bornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an den religiösen Unterrichtsfächern und den kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung der Erziehungsberechtigten überlassen."

"Die bestehenden theologischen Fatultäten

an den Hochschulen bleiben erhalten."

Deutschland erhält demnach drei verschiedene Schularten: konfessionelle Schulen, Simultanschulen und bekenntnisfreie (religionslose) Schulen. Wie viele Schulen bes einen und bes anbern Systems in den Gemeinden einzurichten sind, hängt davon ab, wie viele Eltern sich für die eine und wie viele sich für andere Schulart aussprechen. Die Bedeutung der Zulassung von Privatschulen dürste sich besonders in den Diasporagegenden zeigen. Den katholischen Eltern z. B. wird in den Gemeinden, wo sie eine mehr oder weniger tleine Minderheit bilden, durch die Ber-fassung die Möglichkeit geboten, durch die Einrichtung einer Privatschule ihre Kinder in der kathol. Religion erziehen zu lassen, und wo dies vielleicht aus pekuniären Gründen nicht zu machen ist, können die Rinder wenigstens nicht gezwungen werben, in der Schule, die sie besuchen, einen nichtkatholischen Religionsunterricht oder einem religionslosen Moralunterricht beizuwohnen. Das in der Verfassung in Aussicht gestellte Reichsschulgeset wird teine andere Aufgabe haben, als für die technische Ausarbeitung der in der Verfassung niedergelegten allgemeinen Grundsäte zu sorgen. Ob es den Lehrern jenes weitgehende Betorecht; bei ber Auswahl ber "Studenten" einräumt, wie man vielfach träumt und hofft, wird die Zukunft lehren. Wir würden es, wie gesagt, seiner Konsequenzen wegen ablehnen.

